

Wir machen Schifffahrt möglich.

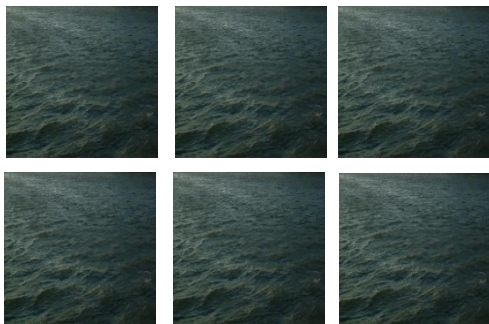
vorgetragen: Seeverkehrssicherheitskonferenz BMVI 2019
Es gilt das gesprochene Wort



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Verkehrsregeln in Offshore-Windparks



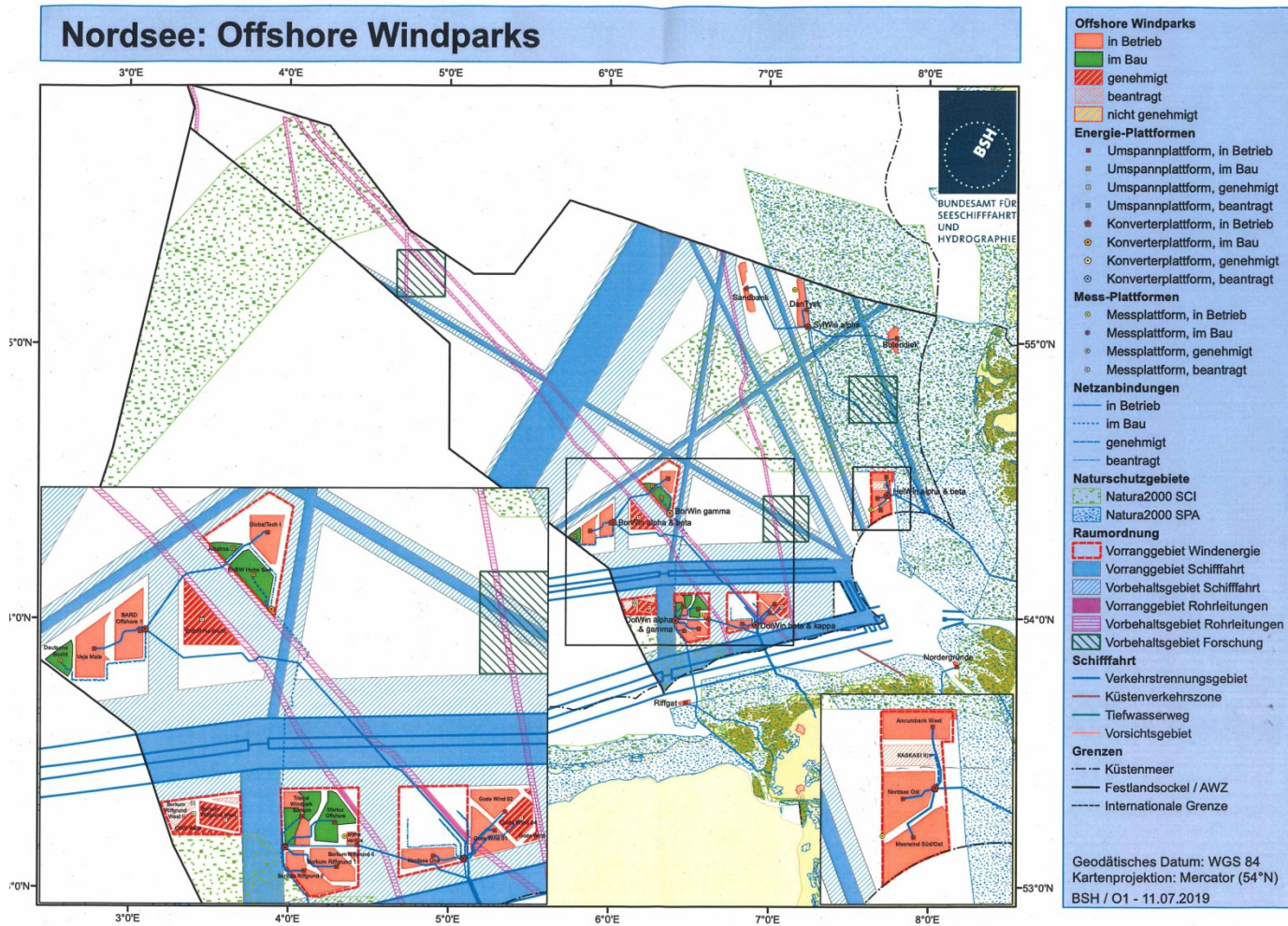
Verkehrsregeln in Offshore-Windparks

1. Ausgangssituation
2. Beendigung der Bauphase
3. Kartenmaterial
4. Verkehrsregelung

1. Ausgangssituation

- Sicherheitszone von 500m um den Windpark
- In dieser Sicherheitszone gilt ein **Befahrensverbot**
§ 7 Verordnung zu den Kollisionsverhütungsregeln
- Versorgungsfahrzeuge sind von diesem Verbot ausgenommen
- Es ist möglich, eine Regelung **zur Befreiung** von Fahrzeugen mit einer Länge kleiner als 24 m zu erlassen.

Während der **Bauphase** ist ein Offshore-Windpark grundsätzlich geschlossen. Ein Befahren wird erst nach Ende der Bauphase ermöglicht werden.

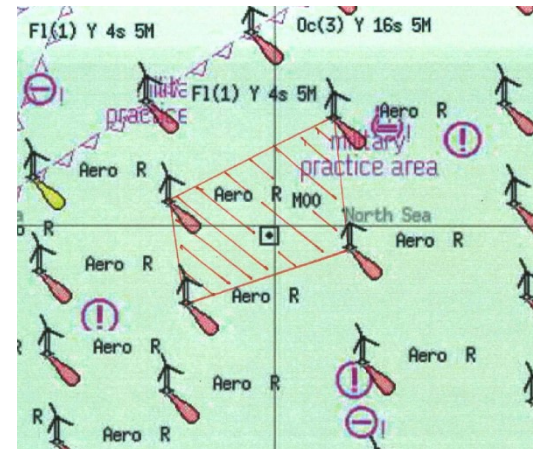


2. Beendigung der Bauphase

- ✓ Abschluss des Baus aller OWP-Anlagen und Verlassen der jeweiligen Baustellen durch alle Baufahrzeuge
- ✓ Einziehen aller Baustellenmarkierungen
- ✓ bestimmungsgemäßer Normalbetrieb der regulären Schifffahrtshinderniskennzeichnung
- ✓ Nachweis der fachgerechten Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen
- ✓ Seeraumbeobachtung
- ✓ Keine konkreten Anhaltspunkte, die gegen ein Befahren der Sicherheitszone sprechen

3. Kartenmaterial

Erstellung von amtlichen nautischen Informationen
(Seekarten) mit Darstellung der Windenergieanlagen
in „as-built“-Qualität durch das Bundesamt für
Seeschifffahrt und Hydrographie



4. Verkehrsregelung

Allgemeinverfügung zum Befahren einer Sicherheitszone des OWP XY mit Fahrzeugen <24m Rumpflänge

1. Das Befahren unter Beachtung der Regeln einer guten Seemannschaft und mit entsprechender Sorgfalt.
2. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird

4. Verkehrsregelung

3. Das Befahren ist nur bei einer Sichtweite von mehr als 500 m und bis zu einer Windstärke von 8 Bft. gestattet,
4. Der Einsatz von Grund-, Schlepp- und Treibnetzen oder ähnlichen Fischereigeräten innerhalb der Sicherheitszone ist untersagt,
5. Das Ankern im Windpark sowie das Anlegen und das Festmachen an Anlagen des Windparks ist verboten,
6. Aktuelle, amtliche Seekarten, in denen die Anlagen des Offshore-Windparks verzeichnet sind, sind mitzuführen.

4. Verkehrsregelung

7. Von den Windenergieanlagen ist ein sicherer Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

8. Von Plattformen, die über ein Hubschrauberlandedeck verfügen, ist ein sicherer Abstand von mindestens 500 m einzuhalten. Dieser Bereich ist aus den aktuellen, amtliche Seekarten, in denen die Anlagen des Offshore-Windparks verzeichnet, sind zu entnehmen.

9. Werden ersichtlich Arbeiten an Windkraftanlagen, Konverter-Plattformen, Umspannwerken oder ähnlichen Bauwerken im Windpark durchgeführt, ist ein sicherer Abstand von mindestens 1000 m einzuhalten.

5. Ausblick

To-do-Liste:

- Rücksprache mit Vorhabensträgern
- Finale Abstimmung der
Allgemeinverfügung mit BSH
- Rechtsförmlichkeitsprüfung
- Veröffentlichung

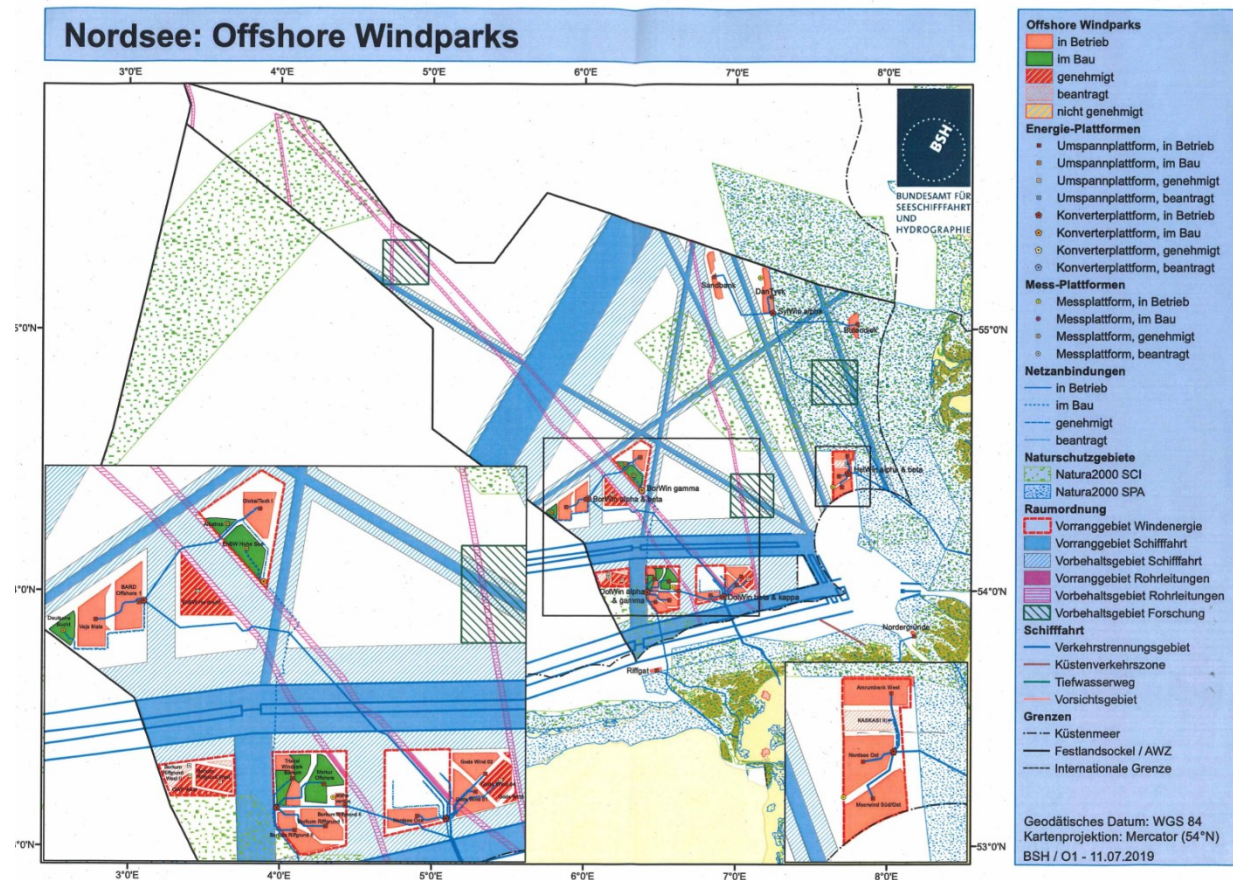
- Voraussichtliches Datum der
Bekanntmachung: **01. Januar 2020**

**Einheitliche Öffnung weiterer OWP
nach diesem Prozedere**

5. Ausblick

Evaluierung:

- der Nutzung der Verkehrsfläche
- der Regelung zum Befahren, auch hinsichtlich des Vollzuges



Wir machen Schifffahrt möglich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes